

befriedigende Nachfragen nach diesen Waren vermieden werden. Ist Dekorationsware nicht mehr vorrätig, liegt bereits eine Pflichtverletzung der Verkaufseinrichtung vor, die nicht zu Lasten des Kunden gehen kann.

Viele Verkaufseinrichtungen erklären sich bei Dekorationswaren lediglich zu einer „Vormerkung“ bereit, lehnen aber einen sofortigen Verkauf ab. Diese Haltung resultiert aus der Unklarheit darüber, ob eine Kaufpreiszahlung möglich und wie diese buchungsmäßig zu behandeln ist. Hierbei ist jedoch zu beachten, daß unter „verkaufen“ im Sinne der Anweisung 17/72 die gegenseitige Willensübereinstimmung über den Abschluß eines Kaufvertrags (das sog. Verpflichtungsgeschäft) zu verstehen ist. Die Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden und die Übergabe der Ware seitens der Verkaufseinrichtung gehören bereits zur Erfüllung des Kaufvertrags. Nach der Anweisung 17/72 ist die Übergabe der Ware später als der Verkauf möglich. Da zur Zahlung des Kaufpreises keine weiteren Regelungen getroffen wurden, ist davon auszugehen, daß dieser auch erst unmittelbar vor oder bei der Übergabe der Ware bezahlt zu werden braucht. Nimmt also die Verkaufseinrichtung in einem solchen Fall nur eine „Vormerkung“ in dem sog. Schaufensterbuch vor, ist diese als verbindlicher Kaufvertrag zu werten. Hält der Käufer den mit ihm vereinbarten Termin zur Zahlung des Kaufpreises und zur Übergabe der Ware nicht ein, kann die Verkaufseinrichtung davon ausgehen, daß der Käufer seinerseits den Kaufvertrag nicht mehr erfüllen will, und ist berechtigt, die Ware anderweitig zu verkaufen.

In bestimmten Fällen ist der Einzelhandel berechtigt oder sogar verpflichtet, noch vorrätige Waren nicht oder nur begrenzt zu verkaufen. Das gilt insbesondere bei gesetzlichen Verkaufsverboten oder bei leitungsmäßigen Festlegungen über verkaufslenkende Maßnahmen.

Gesetzliche Verkaufsverbote sind z. B. das Verbot des Ausschanks von Alkohol an Personen, bei denen erkennbar ist, daß sie ein Fahrzeug führen, sowie des Ausschanks bzw. Verkaufs von Alkohol an betrunkene Personen/19/, das Verbot des Verkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren oder das Verbot der Abgabe von Zündmitteln an Kinder./20/

Als verkaufslenkende Maßnahmen sind leitungsmäßige Festlegungen dazu befugter Organe/21/ zum zielgerich-

/19/ Vgl. § 14 Abs. 2 der VO über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Mai 1968 (GBl. H S. 359).

/20/ Vgl. § 7 der VO zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vom 26. März 1969 (GBl. II S. 219).

(21/ Solche Organe können das Ministerium für Handel und Versorgung und die örtlichen Staatsorgane sein. Die Leiter der Einzelhandelsbetriebe oder der Verkaufseinrichtungen sind ohne Zustimmung der örtlichen Staatsorgane nicht berechtigt, eigenmächtig verkaufsbeschränkende Maßnahmen festzulegen.

*Oberst Dr. GÜNTER SARGE, Vizepräsident des Obersten Gerichts*

*Oberst Dr. GÜNTER KALWERT, Leiter der Hauptabteilung Militärgerichte im Ministerium der Justiz*

## Die Entwicklung der Militärgerichtsbarkeit in der DDR

In diesen Tagen blicken die Militärgerichte der DDR auf eine zehnjährige Entwicklung zurück. Am 4. April 1963 wurden mit der Militärgerichtsordnung (MGO) die gesetzlichen Grundlagen für ihre Existenz und ihr Wirken verabschiedet.

Die Militärgerichte wurden in Übereinstimmung mit der vom VI. Parteitag der SED beschlossenen Aufgabenstellung zur Vervollkommnung der sozialistischen Rechtspflege und zur weiteren Stärkung der Landesverteidigung der DDR geschaffen. Konsequenz wurde der auch in Art. 92 der Verfassung fixierte Grundsatz

teten Einsatz solcher Warenfonds zu verstehen, die mengenmäßig noch nicht in voller Höhe des Bedarfs zur Verfügung stehen. Solche Maßnahmen sind zur Durchsetzung der staatlichen Versorgungspolitik, insbesondere zur Sicherung der Arbeiter- und Schwerpunktvorsorgung sowie im Zusammenhang mit bestimmten Versorgungshöhepunkten, erforderlich. Verkaufslenkende Maßnahmen erfordern eine straffe staatliche Anleitung und Kontrolle, um subjektivistische Entscheidungen einzelner Verkaufseinrichtungen oder Verkaufskräfte zu verhindern, sowie eine überzeugende Öffentlichkeitsarbeit unter der Bevölkerung.

Das sozialistische Wirtschaftsrecht verpflichtet zwar die Produktions- und Handelsbetriebe zur Sicherung eines bedarfsgerechten Warenangebots, es berücksichtigt aber auch die volkswirtschaftlichen Möglichkeiten. Diese Möglichkeiten im Interesse der Bevölkerung ständig zu verbessern ist ein dringendes Anliegen von Partei und Regierung. Es kommt darauf an, die Konsumgüterproduktion planmäßig zu erweitern. Dabei muß der Bedarf der Bevölkerung zur Grundlage der Planung und Bilanzierung der Produktion werden, denn das Erreichen planmäßiger Steigerungsraten in der Warenbereitstellung befriedigt solange nicht, „solange die Lücke zum Bedarf nicht geschlossen ist“/22/.

Für den Käufer ist es gegenwärtig jedoch noch sehr schwer einzuschätzen, ob bestimmte Lücken im Warenangebot trotz Ausschöpfung aller volkswirtschaftlichen Möglichkeiten oder infolge von Unzulänglichkeiten in der Handelstätigkeit entstanden sind. Diese Unsicherheit wird auch deshalb hervorgerufen, weil entweder die Verkaufseinrichtungen keine eindeutigen Informationen darüber geben können, ob und wann wieder mit dem Eingang bestimmter Waren zu rechnen ist, oder weil einzelne Waren in manchen Fachgeschäften gar nicht, in anderen jedoch vollständig vorrätig sind.

Die gründliche Information des Kunden darüber, ob und wann ein bestimmter Kaufwunsch befriedigt werden kann, ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Verkaufseinrichtungen. Sie ist übrigens auch Bestandteil der Pflicht der Handelsbetriebe zur Kundenberatung und zur Erleichterung des Einkaufs (§ 12 der AO vom

4. Dezember 1967) und darüber hinaus ausdrücklich in die Anweisung 17/72 aufgenommen worden. Danach ist dem Kunden auf der Grundlage der Waren- und Versorgungsinformationen, die den Handelsbetrieben zur Verfügung stehen, sowie der vertraglich vereinbarten Zulieferungen darüber Auskunft zu geben, wann mit einem Neueingang der Waren zu rechnen ist, bei denen kein Verkaufsbestand mehr vorhanden bzw. verfügbar ist. *(wird fortgesetzt)*

122/Vgl. Lamberz, a. a. O., S. 15.